



Staatskanzlei des Kantons Thurgau Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld regulierungsabbau@tg.ch Amriswil, 27. März 2025

## Vernehmlassung der FDP.Die Liberalen Thurgau Überprüfung Erlasse Kanton TG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, dass der Regierungsrat zur Optimierung der Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Gesellschaft alle Erlasse im Thurgauer Rechtsbuch auf ihre Notwendigkeit überprüft. Damit hält der Regierungsrat sein Versprechen, welches er in der Antwort auf den vom Grossen Rat im 2018 überwiesenen Antrag unserer FDP-Kantonsrätin Brigitte Kaufmann «Regulierungsbremse» gegeben hat. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen empfinden die heutige Regelungsdichte als sehr hoch. Die Suche nach Entlastungspotenzial ist, wie es die Regierung vorschlägt, nach Auffassung der FDP-Fraktion zielführend. Es darf aber nicht bei dieser Einzelmassnahme bleiben. «Die Überprüfung aller Erlasse ist ein guter Anfang. Weitere Schritte müssen folgen. Wenn die Ergebnisse der Überprüfung vorliegen, müssen konkrete Instrumente eingeführt werden, damit die Regulierung besser gesteuert werden kann. «One-in-one-out-Regelungen, eine Sunsetklausel und weitere Massnahmen liegen im Ermessen des Parlamentes.

Die FDP.Die Liberalen Thurgau anerkennt, dass die Erstellung aller Erlasse des Kantons Thurgau einen Grund hatte. Neben dem Wegfall eines Grundes über die Zeit, ist auch die allgemeine Entschlackung der Erlasssammlung ein wichtiges Ziel, um wieder mehr Handlungsspielraum für alle Beteiligten zu gewinnen und den administrativen Aufwand zu reduzieren.

Deshalb ist auch bei immer noch vorhandenem Grund für einen Erlass abzuwägen, ob die Einschränkung oder die Regelung einen grösseren Wert haben. Die FDP.Die Liberalen Thurgau bittet die Regierung, bei der Beurteilung die Vorteile der Eigenverantwortung höher als bis anhin zu gewichten. Es gilt zu erreichen, dass deutlich weniger Aufwand für die Verwaltung notwendig ist, weniger Gerichtsverfahren durchgeführt werden und weniger Papier produziert wird. Das ist die Grundlage für eine prosperierende Wirtschaft und eine freie Gesellschaft, die sich entfalten kann.

## Nachstehend unsere Auflistung:

Nr.	Inhalt	Begründung		
Kapitel 1	Kapitel 1 Staat - Volk - Behörden			
110	Übereinkunft zwischen dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Thurgau betreffend die Grenzberichtigung bei Konstanz	Diese längst vollzogenen Erlasse sind in der Sammlung in dieser Form nicht mehr notwendig.		
132				





	Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau betreffend die Grenzgemeinde zürcherisch und thurgauisch Wilen	
141.1 141.11	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht	Die Behandlung der Bürgerrechtsgesuche am 19. Februar 2025 im Grossen Rat zeigt die grossen Herausforderungen mit dem komplizierten Gesetz. Dieses muss auf das Minimum reduziert werden.
142.611	Weisung des Departementes für Justiz und Sicherheit betreffend Kleiner Grenzverkehr mit Deutschland	Keine separaten Erlasse, sondern die wirklich notwenigen Inhalte (gibt es diese?) z.B. in 142.211 integrieren.
142.621	Weisung des Departementes für Justiz und Sicherheit betreffend Kleiner Grenzverkehr mit Österreich	
162	Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes	Integration in 161.1.
170.51	Verordnung des Regierungsrates über Abgabe und Bezug des Thurgauer Rechtsbuches und des Amtsblattes des Kantons Thurgau	Für diese triviale Aufgabe braucht es keinen Erlass, sondern gesunden Menschenverstand.
172.41	Richtlinien für die Kommunikation der Kantonalen Verwaltung Thurgau (RLK)	Dieses Dokument in dieser operativen Detailliertheit sollte nicht als offizieller Erlass auf dieser Stufe mit dieser Beständigkeit aufgenommen werden. Die grundsätzlichen notwendigen Regelungen sind z.B. im Öffentlichkeitsgesetz geregelt.
187 188	Evangelische Landeskirche Katholische Landeskirche	Im Sinne der Trennung von Staat und Kirche sind diese Erlasse aus der Sammlung zu entfernen.
Kapitel 2 P	Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung	
211.24	Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung	Zahlreiche zu detaillierte Ausführungen. Z.B. § 4, 5, 14, 15 etc. sind nicht auf Verordnungsstufe zu regeln.
211.34	Verordnung des Obergerichts über die Errichtung des öffentlichen Inventars	Zweck/Notwendigkeit nicht gegeben.
211.423	Verordnung des Regierungsrates betreffend die Organisation der Verschreibungsämter und Aufsichtsbehörden über die Viehverpfändung	Zweck/Notwendigkeit nicht gegeben.
281.31	Übereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg betreffend die Konkursverhältnisse und die gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen schule - Wissenschaft - Kultur	Diese alte Übereinkunft ist heute anderweitig geregelt.





410.31	Verordnung des Regierungsrates über die Vereinigung von Schulgemeinden und Politischen Gemeinden	Dies ist im GemG geregelt/zu regeln.
412.225	Reglement des Departements für Erziehung und Kultur über die Ausbildung zur diplomierten Betriebswirtschafterin HF oder zum diplomierten Betriebswirtschafter HF (Reglement HF Betriebswirtschaft)	Unklar, warum diese spezifischen Ausbildungen derart geregelt sein müssen.
412.227	Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF	
413.12	Beschluss des Grossen Rates betreffend Standorte der Berufsfach- und Mittelschulen	Unklar, warum dies als einzelner Beschluss in der Erlasssammlung aufgenommen sein muss.
450.1	Spezialfinanzierung Biodiversität	Ein Nebenhaushalt, den man in den normalen Staatshaushalt überführen soll. Durch die vielen Nebenhaushalte geht Flexibilität im Kanton verloren, weil bestimmte Gelder bereits durch Gesetz für bestimmte Themen "reserviert" sind. Das Budgetrecht des Grossen Rates ist zu stärken
450.11	Verordnung zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat	Diese Verordnung ist deutlich zu detailliert und einschränkend. Kapitel 3 führt zu grossem bürokratischem Aufwand.
450.65	Regierungsratsbeschluss betreffend Errichtung eines naturwissenschaftlichen Reservates in der Petribucht, Paradies-Schlatt	Dieser längst vollzogene Erlass ist in der Sammlung in dieser Form nicht mehr notwendig.
Kapitel 5 M	/lilitärwesen - Zivilschutz - Polizeiwesen	:
511.54	Verordnung des Regierungsrates über die Zuständigkeit für Disziplinarstrafen und den Vollzug von Urteilen im Bereich des Militärstrafgesetzes	In dieser Form unnötig.
512.51	Regierungsratsbeschluss betreffend den Vollzug der Verordnung des Bundesrates über die Arbeitsleistung infolge Militärdienstverweigerung	
551.6	Verordnung des Regierungsrates über die Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei	Braucht es dazu wirklich eine Verordnung in dieser Detailliertheit?
554.11	Ladenöffnungszeiten	Die maximalen Arbeitszeiten werden bereits durch das bestehende eidgenössische ArG und ArV geregelt.





554.121	Verordnung des Regierungsrates über	Regelungen nicht mehr zeitgemäss und zu bürokratisch.
	den Vollzug der eidgenössischen Reisendengewerbegesetzgebung	bulokialiscii.
554.51	Gastgewerbe und Alkoholhandel	Es braucht keine staatlichen Bewilligungen. Zu hohen Alkoholkonsum kann man nicht über Bewilligungen regeln, sondern über den Preis (Alkoholsteuern). Hygiene von Gaststätten kann auch verbandlich geregelt werden mit Zertifizierungen und Gütesiegel.
Kapitel 6 F		
640.1 640.12	Handänderungssteuer Liegenschaftsteuer Grundstücksschätzungsverordnung	Abschaffung der Handänderungssteuer (§ 137 -§141) Abschaffung der Liegenschaftssteuer (§123-§125), die ja schon durch die Vermögenssteuer erfasst wird. Als Basiswert soll der Kaufpreis dienen, der nach x Jahren angepasst werden kann. Für neue Bauten besteht eine Schätzung der GVTG, die ohnehin schon jetzt Basisdaten für die Vermögensschätzung beinhalten. Somit kann Bürokratie abgebaut werden, ohne dass der Kanton Einnahmen verliert.
641.8	Erbschafts- und Schenkungssteuern	Abschaffen. Weniger Bürokratie. U.U. locken wir sogar ältere Vermögende noch an, welches unser durchschnittliches Steuersubstrat erhöht.
642.2	Verrechnungssteuer	§6 Abs. 1: «Die Verrechnungssteuer wird in der Regel in bar zurückerstattet.» Ist wohl etwas antiquiert.
672.2	Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die steuerliche Behandlung von Zuwendungen zu ausschliesslich uneigennützigen Zwecken	Gehört nicht in die Thurgauer Rechtssammlung
690 691	Salzregal	Wozu braucht der Kanton ein staatliches Monopol bei diesem Thema und eine interkantonale Vereinbarung über eine ausserkantonale Anlage? Was kann der Staat hier besser regeln als der Markt? Das Gesetz ist aufzuheben; die Interkantonale Vereinbarung ist zu kündigen. Die Rheinsaline hat sich auf dem Markt zu behaupten.
Kapitel 7	Bauwesen - Öffentliche Werke - Energie - V	
700	Planungs- und Baugesetz (PBG)	Das PBG gepaart mit den weiteren Verordnungen und Weisungen ist deutlich zu detailliert, einschränkend und bürokratisch. Wir schlagen eine rigorose Kürzung dieses Gesetzes (und verbundener Erlasse) vor mit dem Auftrag 20 Prozent der Bestimmungen zu entfernen.
708.1	Gesetz über den Feuerschutz	Der Brandschutz ist heute bei Bauvorhaben (insbesondere im Gewerbebau) ein grosses Problem, weil dieser Bereich überreguliert ist. Das Hauptproblem liegt darin, dass gemäss §





		10 Feuerschutzgesetz der Kanton Thurgau die Vorschriften, welche das Vollzugsorgan der interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (Interkantonales Organ technische Handelshemmnisse, IOTH) für verbindlich erklärt, übernimmt. Im Bereich des Feuerschutzes delegiert dieses Organ die Aufgabe an die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Es wird zwar behauptet, man gehe die Normierung mit einem «risikobasierten Ansatz» an, was in der Realität nicht der Fall ist, da Brandschutznormen regelmässig dazu führen, dass Bauvorhaben verzögert und verteuert werden, weil Auflagen gemacht werden, die fern eines risikobasierten Ansatzes liegen. Hinzu kommt, dass im VKF Fachleute involviert sind, die mit eigener Geschäftstätigkeit von der Normdichte profitieren (Normen erlassen und dann gestützt darauf planen und beraten).
721.3	Gesetz über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer	Unnötig.
721.8	Wassernutzungsgesetz (WNG)	Sehr detaillierte, oftmals unnötige Regelungen mit grossem bürokratischem Aufwand als
721.81	Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz (WNV)	Folge. Auf ein Minimum reduzieren.
723.1	Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG)	Sehr detaillierte, oftmals unnötige Regelungen mit grossem bürokratischem Aufwand als Folge. Auf ein Minimum reduzieren.
723.11	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNV)	
725.1	Gesetz über Strassen und Wege (StrWG)	Sehr detaillierte, oftmals unnötige Regelungen mit grossem bürokratischem Aufwand als Folge. Auf ein Minimum reduzieren.
725.10	Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (StrWV)	
731.1	Gesetz über die Energienutzung (ENG)	Sehr detaillierte, oftmals unnötige Regelungen mit grossem bürokratischem Aufwand als Folge. Auf ein Minimum reduzieren.
731.11	Energienutzungsverordnung (ENV)	
	Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit	Birry Oracle and The Little
810.1	Gesundheitsgesetz (GG)	Dieses Gesetz enthält zahlreiche Bestimmungen, die auf übergeordneter Ebene bereits geregelt sind; so z.B. Kapitel 5.
812.4	Gesetz über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol (GTA)	Unnötig. Übergeordnet geregelt.





812.41	Verordnung über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol (VTA)	
842.15	Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	Unnötig.
Kapitel 9	Volkswirtschaft	
908.1	Vereinbarung über ein gemeinsames gesamtwirtschaftliches Entwicklungskonzept für die Region Zürcher Berggebiet	Unnötig.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau

Gabriel Macedo

Parteipräsident

Thomas Leu

Fraktionspräsident